

An den Aufsichtsrat und den Vorstand der
voestalpine AG
voestalpine-Straße 1
4020 Linz

Wien, 8. Juni 2021
MK/jdu DW 2412
mkrimmel@deloitte.at

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zum Vergütungsbericht gemäß §§ 78c und 98a AktG zum 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Notierung der Aktien der voestalpine AG an der Wiener Börse hat der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat aufgrund der durch das AktRÄG 2019 novellierten Bestimmungen jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Wir wurden beauftragt, eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit durchzuführen, ob der Vergütungsbericht zum 31. März 2021 in allen wesentlichen Belangen den Bestimmungen der §§ 78c und 98a AktG entspricht. Darüber berichten wir wie folgt:

BERICHT ÜBER DIE UNABHÄNGIGE PRÜFUNG

Wir haben den beigefügten Vergütungsbericht zum 31. März 2021 der voestalpine AG („Gesellschaft“) einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit unterzogen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die ordnungsgemäße Erstellung des Vergütungsberichts im Einklang mit den §§ 78c und 98a AktG liegt beim Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft. Dazu zählen auch die Erstellung einer adäquaten Dokumentation sowie die Einrichtung interner Kontrollen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Verantwortung ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erstellte Vergütungsbericht in wesentlichen Belangen nicht mit den Vorgaben der §§ 78c und 98a AktG übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Anwendung des ISAE 3000 („International Standard on Assurance Engagements 3000 – Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“) des „International Auditing and Assurance Standards Board“ (IAASB) als Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Abstimmung auf Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte nach §§ 78c und 98a AktG
- Einsichtnahme in Vergütungsverträge der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie in die Satzung und Abstimmung mit den angeführten Vergütungskomponenten im Vergütungsbericht
- Abstimmung der angeführten Vergütungskomponenten mit Lohnkonten sowie tatsächlich durchgeführten Auszahlungen laut Buchhaltung
- Befragung von mit der Vorbereitung des Vergütungsberichts betrauten leitenden Mitarbeitern
- Einsichtnahme in die im Vorjahr aufgestellte Vergütungspolitik, ergänzende Aufsichtsratsprotokolle (zB Vergütungsausschuss), relevante Dokumente und sonstige Unterlagen

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Zusammenfassende Beurteilung

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zur Auffassung gelangen lassen, dass der beiliegende Vergütungsbericht zum 31. März 2021 nicht in allen wesentlichen Belangen mit den Vorgaben der §§ 78c und 98a AktG übereinstimmt.

Verwendungsbeschränkung

Unsere Berichterstattung erfolgt ausschließlich an die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft und darf auf der Website der Gesellschaft ungekürzt veröffentlicht werden. Eine andere Form der Veröffentlichung obliegt unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Gesellschaft wird uns von allen Ansprüchen von Dritten erhobener Forderungen, die gegenüber uns auf Grund unserer Tätigkeiten oder der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen Veröffentlichung durch die Gesellschaft, geltend gemacht werden, schad- und klaglos halten. Dies gilt auch für die Kosten der Rechtsabwehr.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zugrunde liegen.

Unsere Haftung ist auf Schadenersatzansprüche, die auf einem zumindest grob fahrlässigen Verhalten unsererseits beruhen, beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wir haften nicht für die Tätigkeit allfällig beigezogener externer Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. Soweit Schadenersatzansprüche uns gegenüber nicht oder nicht mehr bestehen, sind auch Ansprüche aus einem anderen Rechtsgrund (z.B. Gewährleistung, Irrtum) ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung bei grober Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten (dies auch bei mehreren Anspruchsberechtigten oder Anspruchsgrundlagen) mit dem Gesamthaftungshöchstbetrag des Fünffachen des vereinnahmten Honorars (ausschließlich allfälliger Barauslagen und Spesen und ausschließlich der Umsatzsteuer) jedoch höchstens mit dem Zehnfachen der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 begrenzt. Schadenersatzansprüche sind auf den positiven Schaden beschränkt. Für entgangenen Gewinn haften wir nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig. Wir haften nicht für unvorhersehbare oder untypische Schädigungen, mit denen wir nicht rechnen konnten.

Wien, am 8. Juni 2021

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag. Marieluise Krimmel
Wirtschaftsprüfer



ppa. Mag. Monika Viertlmayer
Wirtschaftsprüfer

Beilagen

Vergütungsbericht der voestalpine AG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

VERGÜTUNGSBERICHT FÜR VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Geschäftsjahr 2020/21
voestalpine AG

INHALT

A. EINLEITUNG	3
B. GESCHÄFTSENTWICKLUNG 2020/21	3
C. VORSTANDSVERGÜTUNG	5
1. Grundzüge der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes	5
a. Erfolgsunabhängige, fixe Vergütung	6
b. Erfolgsabhängige, variable Vergütung	6
c. Ansprüche bei Beendigung	7
2. Vergütung der Mitglieder des Vorstandes 2020/21	8
a. Erfolgsunabhängige, fixe Vergütung	8
b. Erfolgsabhängige, variable Vergütung	9
c. Gesamtvergütung	10
d. Informationen zu aktienbezogenen Vergütungen	13
e. Jährliche Veränderung der Vergütung, des wirtschaftlichen Erfolgs des Konzerns und der durchschnittlichen Entlohnung der sonstigen Beschäftigten der voestalpine AG	13
f. Zahlungen an ehemalige Vorstandsmitglieder	14
D. AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG	15
1. Grundzüge der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates	15
2. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates 2020/21	16
E. SONSTIGE INFORMATIONEN UND ERLÄUTERUNGEN	18

Zur leichteren Lesbarkeit wird in diesem Vergütungsbericht auf Schreibweisen wie „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ oder „MitarbeiterInnen“ verzichtet und – sofern nicht ohnedies eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wurde – nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind jedoch immer alle Geschlechter gleichermaßen und ohne jegliche Diskriminierung gemeint.

A. EINLEITUNG

Dieser Vergütungsbericht gibt einen umfassenden Überblick über die den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der voestalpine AG („voestalpine AG“ oder „Gesellschaft“) im Geschäftsjahr 2020/21 gewährte oder geschuldete Vergütung und setzt hierbei die Vorgaben des § 78c sowie § 98a Aktiengesetz (AktG) um.

Der vorliegende Vergütungsbericht wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat erstellt und wird der 29. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 7. Juli 2021 zur Abstimmung vorgelegt.

B. GESCHÄFTSENTWICKLUNG 2020/21

- » Umsatz konjunkturbedingt um 11,4 % von 12,7 Mrd. EUR auf 11,3 Mrd. EUR zurückgegangen
- » Operatives Ergebnis (EBITDA) mit 1,1 Mrd. EUR deutlich besser, als zu Beginn des Geschäftsjahres erwartet (Geschäftsjahr 2019/20: 1,2 Mrd. EUR); EBITDA-Marge: 10,1 %
- » Betriebsergebnis (EBIT) mit 115 Mio. EUR wieder klar positiv (Vorjahr: –89 Mio. EUR)
- » Ergebnis vor Steuern mit 11 Mio. EUR (Vorjahr: –230 Mio. EUR) und Ergebnis nach Steuern mit 32 Mio. EUR (Vorjahr: –216 Mio. EUR) ebenfalls wieder positiv
- » Cashflow aus der Betriebstätigkeit signifikant auf 1,6 Mrd. EUR gestiegen
- » Trotz Wirtschaftskrise starke Steigerung der Liquidität und Schuldenabbau durch konsequente Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen
- » Gearing Ratio per 31. März 2021 auf 49 % gesunken (Vorjahr: 67 %)
- » Eigenkapital mit 5,6 Mrd. EUR stabil

Das Geschäftsjahr 2020/21 der voestalpine war von einem Wirtschaftseinbruch historischen Ausmaßes geprägt. Im 1. Quartal kam es zu einem massiven Nachfrageeinbruch in beinahe allen Kundensegmenten. Die Nachfrage nach voestalpine-Produkten nahm allerdings im 2. Quartal trotz neuerlicher Lockdowns in vielen Märkten wieder zu und stieg im Laufe des Geschäftsjahres kontinuierlich an. Vor allem die Automobilindustrie kehrte überraschend stark aus dem Coronatief zurück und ließ die Nachfrage nach hochqualitativen Stahlprodukten deutlich wachsen. Besonders schwer von der Krise getroffen wurden die Luftfahrt- sowie die Öl- und Gasindustrie. Der Geschäftsbereich Bahninfrastruktursysteme verzeichnete hingegen über den gesamten Geschäftsjahresverlauf eine stabile Entwicklung. Das Segment Lagertechnik erreichte aufgrund des boomenden Onlinehandels ein All-Time-High beim Auftragseingang.

Obwohl die Nachfrage nach voestalpine-Produkten im Lauf des Geschäftsjahres 2020/21 deutlich zunahm, verringerte sich der Umsatz des Konzerns konjunkturbedingt um 11,4 % auf 11,3 Mrd. EUR. Ähnlich wie bei der Entwicklung der Umsatzerlöse verzeichnete die voestalpine über die Geschäftsquartale hinweg auch auf der Ergebnisseite einen markanten Aufschwung: Der Rückgang des EBITDA um 4 % auf 1,1 Mrd. EUR fiel angesichts der Coronakrise moderat aus. Beim EBIT gelang dem Konzern mit 115 Mio. EUR eine Rückkehr in den positiven Ergebnisbereich (Vorjahr: –89 Mio. EUR). Im Geschäftsjahr 2020/21 (im Wesentlichen im 2. Quartal) verminderten Sonderabschreibungen in Höhe von 197 Mio. EUR das EBIT, die sich insbesondere auf die Gesellschaften voestalpine Texas und voestalpine Tubulars verteilten.

Ausgesprochen positiv entwickelte sich der Cashflow. So konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr der Cashflow aus der Betriebstätigkeit signifikant auf 1,6 Mrd. EUR erhöht werden – vor allem basierend auf dem Abbau des Working Capital um 633 Mio. EUR. Das verdeutlicht die hohe Innenfinanzierungskraft des voestalpine-Konzerns selbst unter schwierigen Marktverhältnissen.

Das Ergebnis vor Steuern ist nach –230 Mio. EUR im Vorjahr mit 11 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2020/21 wieder leicht positiv. Auch beim Ergebnis nach Steuern konnte der voestalpine-Konzern mit 32 Mio. EUR (2019/20: –216 Mio. EUR) eine Verbesserung erreichen.

Die Verschuldungskennzahl Gearing Ratio (Nettofinanzverschuldung im Verhältnis zum Eigenkapital) verbesserte sich im Jahresvergleich von 67,2 % auf 48,5 % per Ende März 2021. Durch konsequentes Working Capital-Management und geringere Ausgaben für Investitionen gelang es der voestalpine, im Geschäftsjahr 2020/21 die Nettofinanzverschuldung signifikant auf 2,7 Mrd. EUR zu reduzieren (Vorjahr: 3,8 Mrd. EUR). Damit erreichte sie den niedrigsten Wert seit dem Geschäftsjahr 2014/15. Das Eigenkapital blieb im Jahresvergleich relativ stabil bei 5,6 Mrd. EUR per 31. März 2021 (31. März 2020: 5,6 Mrd. EUR).

C. VORSTANDSVERGÜTUNG

1. GRUNDZÜGE DER VERGÜTUNGSPOLITIK FÜR DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES

Die aktuell gültige Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstandes wurde vom Aufsichtsrat am 2. Juni 2020 beschlossen und der Hauptversammlung am 1. Juli 2020 zur Abstimmung vorgelegt. Sie wurde mit 97,05 % der abgegebenen Stimmen angenommen und ist unter www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung » Hauptversammlung 2020 abrufbar.

Zielsetzung des Vergütungssystems für den Vorstand ist, die Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und der wirtschaftlichen Lage der voestalpine AG zu vergüten und Anreize zu setzen, die Gesellschaft nachhaltig erfolgreich zu führen und zu entwickeln.

Die Vergütung umfasst erfolgsunabhängige, fixe und erfolgsabhängige, variable Bestandteile.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Bestandteil	Kurzbeschreibung
Erfolgsunabhängige, fixe Vergütung	
Grundgehalt	Bemessung berücksichtigt Marktüblichkeit und Wettbewerbsfähigkeit; in der Regel gleiches Grundgehalt für alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden
Nebenleistungen und Sonderzahlungen	Unter anderem Sachbezüge, Versicherungsprämien, Jubiläumsgelder, Entgeltfortzahlung, Sonderzahlungen in ausgewählten Fällen (Diensterrfindungen, Sign in-Boni)
Pensionsvorsorge	Die aktuelle Vergütungspolitik sieht die Leistung eines Pensionsbeitrages von bis zu 20 % des Jahresbruttogrundgehalts an eine überbetriebliche Pensionskasse vor; abweichende Regelungen aus Altverträgen in Form von leistungsorientierten Zusagen sowie erhöhten Einzahlungen in die Pensionskasse.
Erfolgsabhängige, variable Vergütung	
Variable Vergütung	Bei Erreichen von bestimmten quantitativen und qualitativen Zielen gebührt ein Bonus von maximal 250 % (für den Vorsitzenden des Vorstandes) bzw. 200 % (für alle anderen Vorstandsmitglieder); nachhaltiges Agieren wird durch Festlegung der quantitativen Ziele jeweils für einen dreijährigen Zeitraum erreicht.

a. ERFOLGSUNABHÄNGIGE, FIXE VERGÜTUNG

Jedes Vorstandsmitglied erhält für die Ausübung des Vorstandsmandats ein Grundgehalt, welches in einem Monatsbruttobetrag vereinbart wird und 14-mal pro Jahr zur Auszahlung gelangt („Jahresbruttogrundgehalt“). Zusätzlich können Nebenleistungen und Sonderzahlungen (= Dienstwagen, Versicherungsschutz, Jubiläumsgeld, Entgeltfortzahlung bei Krankheit und im Unglücksfall, Diensterfindungen und Sign in-Bonus) sowie Leistungen für eine beitragsorientierte Betriebspension an eine überbetriebliche Pensionskasse bis zu 20 % des Jahresbruttogrundgehalts gewährt werden.

Aus Altverträgen bzw. aus der Vorstandstätigkeit vorangegangenen Tätigkeiten im Konzern steht zwei Mitgliedern des Vorstandes aufgrund von Pensionszusagen eine leistungsorientierte Betriebspension zu. Die Höhe der vertraglich zugesagten Pension bemisst sich für diese beiden Vorstandsmitglieder nach der Dauer der Dienstzeit. Pro Dienstjahr beträgt die Höhe der jährlichen Pension 1,2 % des letzten Jahresbruttogrundgehalts. Die Pensionsleistung kann jedoch 40 % des letzten Jahresbruttogrundgehalts nicht übersteigen.

2018 wurde im Zuge der Wiederbestellung von drei Mitgliedern des Vorstandes die Angemessenheit des Pensionsanspruches, der sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlten Beiträgen ergeben hat, geprüft und ein zusätzlicher Betrag zu der jeweils bestehenden beitragsorientierten Vereinbarung (= 15 % des Jahresbruttogrundgehalts) beschlossen. Die Einzahlung der beitragsorientierten Zuzahlung erfolgt in fünf jährlichen Raten ab dem Geschäftsjahr 2019/20.

b. ERFOLGSABHÄNGIGE, VARIABLE VERGÜTUNG

ZIELVEREINBARUNG

Variable Vergütung

Maximalbonus (200 % bzw. 250 % des Jahresbruttogrundgehalts)



Die Voraussetzung einer variablen Vergütung sind das Vorliegen sowie das Erreichen von jährlich spätestens zu Beginn eines Geschäftsjahres mit dem Präsidialausschuss des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu vereinbarenden finanziellen (quantitativen) und nicht finanziellen (qualitativen) Zielen. Der überwiegende Anteil – also etwa 75 % der variablen Vergütung oder mehr – basiert auf quantitativen Zielen.

Die variable Vergütung ist jedenfalls auch für den Fall einer möglichen Übererfüllung von vereinbarten Zielen betraglich zu begrenzen. Dies kann mittels eines im Vorhinein vereinbarten absoluten Maximalbetrags oder in Form eines Prozentsatzes der fixen Vergütung erfolgen. Der Maximalbonus ist für Vorstandsmitglieder jedenfalls mit 200 % der fixen Vergütung (= Jahresbruttogrundgehalt), für den Vorsitzenden des Vorstandes mit 250 % der fixen Vergütung begrenzt, wobei dieser Maximalbonus nur im Falle einer Übererfüllung von quantitativen Zielen erreicht werden kann. Bei exakter Erreichung der vereinbarten Ziele gebühren für die finanziellen und die nicht finanziellen Ziele insgesamt bis zu 80 % des Maximalbonus. Eine Übererfüllung der quantitativen Ziele wird proportional bis zur Erreichung des Maximalbonus berücksichtigt.

Quantitative Ziele

Der überwiegende Anteil – also 75 % oder mehr – der variablen Vergütung basiert auf quantitativen Zielen. Die Zielvereinbarung der Mitglieder des Vorstandes sieht folgende quantitativen Leistungskriterien vor:

- » ROCE (= Return on Capital Employed)
- » EBIT (= Earnings before interest and taxes)

Neben diesen beiden quantitativen Leistungskriterien können weitere, die Geschäftsstrategie der Gesellschaft fördernde Leistungskriterien festgelegt werden, insbesondere solche, die die Kapitalbindung sowie Liquiditätsgenerierung (z. B. Working Capital in Relation zum Umsatz oder Free Cash Flow) widerspiegeln. In der Gewichtung der quantitativen Leistungskriterien ist der ROCE höher als das EBIT und das EBIT höher als allfällige weitere Leistungskriterien einzustufen.

Jedenfalls für die Leistungskriterien ROCE und EBIT werden die konkret festgelegten Zielwerte periodisch, und zwar jeweils für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, zu Beginn einer Periode festgelegt. Dadurch wird einerseits das variable Vergütungssystem vom jährlich stattfindenden Unternehmensplanungsprozess abgekoppelt und andererseits sichergestellt, dass langfristige, strategische Ziele Berücksichtigung in der Vorstandsvergütung finden.

Unter besonderen Umständen wie z. B. in einer Wirtschaftskrise kann der Präsidialausschuss die für drei Jahre festgelegten finanziellen Leistungskriterien durch alternative oder zusätzliche Leistungskriterien wie z. B. Free Cash Flow ersetzen bzw. erweitern. In diesen besonderen Fällen kann auch die Gewichtung der in der Vergütungspolitik festgelegten Leistungskriterien angepasst werden.

Mit sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes werden dieselben quantitativen Ziele vereinbart.

Qualitative Ziele

Die Zielvereinbarung der Mitglieder des Vorstandes hat nicht finanzielle Leistungskriterien im Ausmaß von maximal bis zu 25 % der variablen Vergütung festzulegen. Bei der Festlegung dieser Leistungskriterien, die von Jahr zu Jahr auch unterschiedlich sein können, ist darauf zu achten, dass die langfristige Entwicklung der Gesellschaft gefördert und kein Anreiz für lediglich kurzfristige Effekte gesetzt wird.

c. ANSPRÜCHE BEI BEENDIGUNG

Mitglieder des Vorstandes unterliegen jedenfalls der betrieblichen Mitarbeitervorsorge nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, Beiträge in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an die Betriebliche Vorsorgekasse zu leisten.

Mitgliedern des Vorstandes kann bei Beendigung des Anstellungsvertrages vertraglich eine Abfertigung in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes (in der unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I 2002/100 geltenden Fassung, sogenannten Abfertigung ALT) gewährt werden. Die nach den Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes bei Beendigung des Vorstandsdienstverhältnisses zustehende Bruttoabfertigung aus der Betrieblichen Vorsorgekasse wird in diesem Fall jedenfalls auf die vertragliche Bruttoabfertigung angerechnet.

2. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDES 2020/21

Im Folgenden werden die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Gesamtvergütung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020/21 dargestellt.

Die Vergütung 2020/21 umfasst einerseits die erfolgsunabhängige, fixe Vergütung, die den Mitgliedern des Vorstandes tatsächlich im Geschäftsjahr 2020/21 zugeflossen ist. Andererseits umfasst sie die für das Geschäftsjahr 2020/21 erworbenen Ansprüche aus der erfolgsabhängigen, variablen Vergütung, die den Mitgliedern des Vorstandes nicht auf einmal, sondern verteilt auf die zwölf Monate des Kalenderjahres 2021 ausbezahlt werden. Die Mitglieder erhielten demnach für die letzten drei Monate des Geschäftsjahres 2020/21 (= 1. Quartal 2021) und bis Mai 2021 eine Teilzahlung der variablen Vergütung errechnet auf Basis von Vorschauwerten für das Geschäftsjahr 2020/21. Ab Juni, also ab der Feststellung der Zielerreichung der variablen Vergütung durch den Präsidialausschuss, bis Dezember 2021 wird die den Mitgliedern des Vorstandes tatsächlich für das Geschäftsjahr 2020/21 zustehende variable Vergütung abzüglich der bereits geleisteten Teilzahlung in jeweils gleichen Beträgen ausgezahlt. Bei der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes der voestalpine AG handelt es sich demnach ausschließlich um eine sogenannte geschuldete Vergütung.

Im Geschäftsjahr 2020/21 bestand der Vorstand der Gesellschaft aus den folgenden sechs Mitgliedern:

- » Dipl.-Ing. Herbert Eibensteiner – Vorsitzender des Vorstandes
- » Dipl.-Ing. Dr. Franz Kainersdorfer – Leitung der Metal Engineering Division
- » Mag. Dipl.-Ing. Robert Ottel, MBA – Leitung des Bereichs Finanzen
- » Dipl.-Ing. Franz Rotter – Leitung der High Performance Metals Division
- » Dipl.-Ing. Dr. Peter Schwab, MBA – Leitung der Metal Forming Division
- » Dipl.-Ing. Hubert Zajicek, MBA – Leitung der Steel Division

a. ERFOLGSUNABHÄNGIGE, FIXE VERGÜTUNG

Die erfolgsunabhängige, fixe Vergütung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020/21 setzt sich aus dem Jahresbruttogrundgehalt sowie als Nebenleistungen und Sonderzahlungen, den Sachbezügen – insbesondere für einen Dienstwagen, der neben dienstlichen auch für private Zwecke verwendet werden kann – und Gruppenunfallversicherungen zusammen.

Zudem umfasst diese Vergütung für Dipl.-Ing. Dr. Franz Kainersdorfer, Dipl.-Ing. Franz Rotter, Dipl.-Ing. Dr. Peter Schwab, MBA und Dipl.-Ing. Hubert Zajicek, MBA einen Beitrag an eine überbetriebliche Pensionskasse in Höhe von 15 % des Jahresbruttogrundgehalts. Im Zuge der Wiederbestellung 2018 von Dipl.-Ing. Dr. Franz Kainersdorfer, Dipl.-Ing. Franz Rotter und Dipl.-Ing. Dr. Peter Schwab, MBA wurde die Angemessenheit des Pensionsanspruches, der sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlten Beiträgen ergeben hat, geprüft und ein zusätzlicher Betrag zu der jeweils bestehenden beitragsorientierten Vereinbarung (= 15 % des Jahresbruttogrundgehalts) beschlossen. Die Einzahlung der beitragsorientierten Zuzahlung erfolgt in fünf jährlichen Raten ab dem Geschäftsjahr 2019/20. Aufgrund von Pensionszusagen aus Altverträgen bzw. aus der Vorstandstätigkeit vorangegangenen Tätigkeiten im Konzern steht Dipl.-Ing. Herbert Eibensteiner und Mag. Dipl.-Ing. Robert Ottel, MBA eine leistungsorientierte Betriebspension zu (siehe dazu Pkt. C.1.a).

FIXE VERGÜTUNG

	Herbert Eibensteiner	Franz Kainersdorfer	Robert Ottel	Franz Rotter	Peter Schwab	Hubert Zajicek
Jahresgrundgehalt	1.100.000	900.000	900.000	900.000	900.000	900.000
Sachbezüge (insbesondere Pkw, Versicherung)	12.203	9.293	12.203	12.173	12.203	12.173
Jubiläumsgeld		36.929				
Pensionsbeitrag laufend		135.000		135.000	135.000	135.000
Zusätzlicher Beitrag (Vereinbarung 2018)		388.606		465.752	564.769	
Summe fixe Vergütung	1.112.203	1.469.828	912.203	1.512.925	1.611.972	1.047.173

EUR

Zusätzlich zu der oben angeführten Versicherungsleistung sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes neben anderen Organträgern des voestalpine-Konzerns versicherte Personen einer D&O-Versicherung (Organhaftpflichtversicherung) sowie einer Strafrechtsschutzversicherung mit adäquater Deckung, die die Gesellschaft jeweils als konzernweite Versicherung abgeschlossen hat. Die Kosten für diese Versicherungen zugunsten der Mitglieder des Vorstandes werden von der Gesellschaft getragen.

b. ERFOLGSABHÄNGIGE, VARIABLE VERGÜTUNG

Die erfolgsabhängige, variable Vergütung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020/21 basiert auf einer Anfang des Geschäftsjahres 2020/21 zwischen Vorstand und Präsidialausschuss des Aufsichtsrates der Gesellschaft abgeschlossenen Zielvereinbarung.

Quantitative Leistungskriterien der Zielvereinbarung 2020/21 waren ROCE (= Return on Capital Employed), EBIT (= Earnings before interest and taxes) sowie Working Capital in Relation zum Umsatz. Die Zielwerte der Kriterien ROCE und EBIT entsprachen den zu Beginn des Geschäftsjahres 2019/20 für die nächsten drei Geschäftsjahre – und somit auch für das Geschäftsjahr 2020/21 – in jeweils unterschiedlicher Höhe festgelegten Werten. Durch diese Dreijahresplanung wird einerseits das variable Vergütungssystem vom jährlich stattfindenden Unternehmensplanungsprozess abgekoppelt und andererseits sichergestellt, dass langfristige, strategische Ziele Berücksichtigung in der Vorstandsvergütung finden. Der Zielwert Working Capital in Relation zum Umsatz wurde zu Beginn des Geschäftsjahres 2020/21 festgelegt. Unterjährige Anpassungen von Leistungskriterien oder der entsprechenden Zielwerte erfolgten nicht.

Als qualitative Ziele im Geschäftsjahr 2020/21 wurden für sämtliche Mitglieder des Vorstandes die Erstellung eines Reviews der Strategie 2025+ sowie die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie inklusive jeweiliger Vorlage an den Aufsichtsrat vereinbart. Die in diesem Zusammenhang dem Aufsichtsrat vorgelegte Nachhaltigkeitsstrategie orientiert sich bei der Strukturierung am 3-Säulen Modell „Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft“ und versteht sich als ganzheitlicher Rahmen mit einem Best-in-Class Anspruch. Nachhaltigkeit ist ein integrativer Bestandteil der Konzernstrategie der voestalpine, mit langfristig positiver Wirkung auf die strategischen Ziele und weiteren strategischen Kernelemente Technologie, Innovation, Qualität sowie Mitarbeiter. Die dringlichste Aufgabe der voestalpine in diesem Bereich ist derzeit die Erarbeitung von Optionen zur Senkung der CO₂-Emissionen auch im Hinblick auf die Lieferketten.

Die Feststellung der Zielerreichung erfolgte vom Präsidialausschuss am 8. Juni 2021 unter anderem auf Basis des testierten Konzernabschlusses der Gesellschaft. Gemäß festgestellter Zielerreichung stellt sich die variable Vergütung der Mitglieder des Vorstandes wie folgt dar:

VARIABLE VERGÜTUNG

	Vorstandsvorsitzender Herbert Eibensteiner	Mitglied des Vorstandes Franz Kainersorfer, Robert Ottel, Franz Rotter, Peter Schwab, Hubert Zajicek
Jahresbruttogrundgehalt	1.100.000	900.000
Maximalbonus in % vom Jahresbruttogehalt	250	200
Quantitative Ziele (60 % des Maximalbonus)	60	60
Ist-Zielerreichungsgrad	33,05	33,05
Zielerreichung in % des Maximalbonus	19,83	19,83
Zielerreichung in % des Jahresbruttogrundgehalts	49,58	39,66
Variable Vergütung	545.325	356.940
Qualitative Ziele (20 % des Maximalbonus)	20	20
Ist-Zielerreichungsgrad	100,00	100,00
Zielerreichung in % des Maximalbonus	20,00	20,00
Zielerreichung in % des Jahresbruttogrundgehalts	50,00	40,00
Variable Vergütung	550.000	360.000
Gesamt		
Zielerreichung in % des Maximalbonus	39,83	39,83
Zielerreichung in % des Jahresbruttogrundgehalts	99,58	79,66
Variable Vergütung	1.095.325	716.940

EUR

c. GESAMTVERGÜTUNG

Die Gesamtvergütung des Vorstandes betrug für das Geschäftsjahr 2020/21 12.346.329 EUR (2019/20: 9.760.702 Mio. EUR). Davon entfielen 7.666.304 EUR auf die erfolgsunabhängige, fixe Vergütung (2019/20: 7.159.943 EUR) und 4.680.025 EUR auf die erfolgsabhängige, variable Vergütung (2019/20: 2.600.759 EUR).

In der folgenden Tabelle wird die Gesamtvergütung des Vorstandes in einer übersichtlichen Aufschlüsselung der erfolgsunabhängigen, fixen sowie der erfolgsabhängigen, variablen Vergütungsbestandteile inklusive ihrer Relation von jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes dargestellt¹:

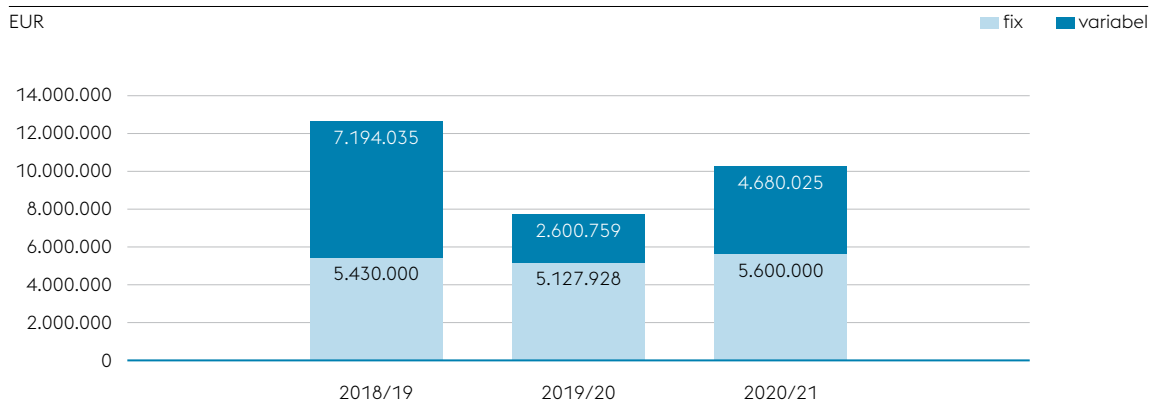
¹ Die Darstellung basiert auf der vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) in der AFRAC-Stellungnahme 37 (Vergütungsbericht (AktG)) vorgeschlagenen Form. Gemäß dieser Darstellung wird ein Jubiläumsgeld im Gegensatz zur Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstandes der voestalpine AG nicht als fixe Vergütung ausgewiesen.

GESAMTVERGÜTUNG – GESCHÄFTSJAHR 2020/21

	Herbert Eibensteiner	Franz Kainersdorfer	Robert Ottel	Franz Rotter	Peter Schwab	Hubert Zajicek
Fixe Vergütung						
Jahresgrundgehalt	1.100.000	900.000	900.000	900.000	900.000	900.000
Sachbezüge (insbesondere Pkw, Unfallversicherung)	12.203	9.293	12.203	12.173	12.203	12.173
Beiträge zur überbetrieblichen Pensionskasse		135.000		135.000	135.000	135.000
Zusätzlicher Beitrag (Vereinbarung 2018)		388.606		465.752	564.769	
Zwischensumme	1.112.203	1.432.899	912.203	1.512.925	1.611.972	1.047.173
Variable Vergütung						
Jahresbonus	1.095.325	716.940	716.940	716.940	716.940	716.940
Auszahlung Vorjahresbonus	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1.095.325	716.940	716.940	716.940	716.940	716.940
Vergütung von verbundenen Unternehmen¹						
Gehalt für Geschäftsführertätigkeiten in TU	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0
Sonstige Vergütung						
einmalige Abfindung	0	36.929	0	0	0	0
Zwischensumme	0	36.929	0	0	0	0
Vergütung aus ehemaliger Organfunktion						
Ruhegenuss	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung						
fix	1.112.203	1.432.899	912.203	1.512.925	1.611.972	1.047.173
variabel	1.095.325	716.940	716.940	716.940	716.940	716.940
verbundene Unternehmen ¹	0	0	0	0	0	0
sonstige	0	36.929	0	0	0	0
Ruhegenuss (ehemalige Vorstandsmitglieder)	0	0	0	0	0	0
Summe	2.207.528	2.186.768	1.629.143	2.229.865	2.328.912	1.764.113
<i>Relativer Anteil der festen Bestandteile (in %)</i>						
	50,38	67,21	55,99	67,85	69,22	59,36
<i>Relativer Anteil der variablen Bestandteile (in %)</i>						
	49,62	32,79	44,01	32,15	30,78	40,64
¹ Für Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften steht einem Mitglied des Vorstandes kein Anspruch auf eine Vergütung zu.						
						EUR

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der erfolgsunabhängigen, fixen (exklusive Sachbezüge, Pensionskassenbeiträge und Jubiläumsgeld) sowie der erfolgsabhängigen, variablen Vergütungsbestandteile der letzten drei Geschäftsjahre:

VERGÜTUNG IM 3-JAHRES-VERGLEICH



Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020/21 entspricht der aktuellen Vergütungspolitik. Aus der Gesamtentwicklung insbesondere der erfolgsabhängigen, variablen Vergütung ist der starke Zusammenhang zwischen Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und Unternehmenserfolg ersichtlich.

Mit 13,6 Mrd. EUR erreichte der voestalpine-Konzern im Geschäftsjahr 2018/19 ein neues Allzeithoch bei den Umsatzerlösen, konnte ergebnisseitig diesen positiven Trend bei den Umsatzerlösen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017/18 aber nicht begleiten. Das EBIT betrug rund 780 Mio. EUR und der ROCE 7 %. Das Geschäftsjahr 2019/20 der voestalpine war von einer massiven Eintrübung des wirtschaftlichen Umfeldes infolge der weltweiten Handelskonflikte geprägt. Darunter litt insbesondere die exportorientierte Industrie Europas, die rund zwei Drittel des Konzernumsatzes ausmacht. Das für den voestalpine-Konzern wichtige Automobilsegment schwächte sich weltweit ab. Hinzu kam ein globaler Anstieg der Preise für Eisenerz bei gleichzeitig sinkenden Stahlpreisen. Erst zu Beginn des 4. Geschäftsquartals war erstmals ein Aufwärtstrend spürbar, der durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie jedoch abrupt zu Ende ging. Das EBIT des Geschäftsjahres 2019/20 betrug -89 Mio. EUR und der ROCE -0,8 %. Das konzernale Working Capital in % vom Umsatz verschlechterte sich von 32,4 % auf 34,6 %. Das Geschäftsjahr 2020/21 der voestalpine war von einem Wirtschaftseinbruch historischen Ausmaßes geprägt. Im 1. Quartal kam es zu einem massiven Nachfrageeinbruch in beinahe allen Kundensegmenten. Die Nachfrage nach voestalpine-Produkten nahm allerdings im 2. Quartal trotz neuerlicher Lockdowns in vielen Märkten wieder zu und stieg im Laufe des Geschäftsjahres kontinuierlich an. Vor allem die Automobilindustrie kehrte überraschend stark aus dem Coronatief zurück und ließ die Nachfrage nach hochqualitativen Stahlprodukten deutlich wachsen. Obwohl die Nachfrage nach voestalpine-Produkten im Lauf des Geschäftsjahres 2020/21 deutlich zunahm, verringerte sich der

Umsatz des Konzerns konjunkturbedingt um 11,4 % auf 11,3 Mrd. EUR. Ähnlich wie bei der Entwicklung der Umsatzerlöse verzeichnete die voestalpine über die Geschäftsquartale hinweg auch auf der Ergebnisseite einen markanten Aufschwung: Der Rückgang des EBITDA um 4 % auf 1,1 Mrd. EUR fiel angesichts der Coronakrise moderat aus. Beim EBIT gelang dem Konzern trotz einer Sonderabschreibung in Höhe von 197 Mio. EUR mit 115 Mio. EUR eine Rückkehr in den positiven Ergebnisbereich. Der ROCE betrug 1,14 %. Erheblich verbessert im Geschäftsjahr 2020/21 hat sich auch das konzernale Working Capital in % vom Umsatz, nämlich von 34,6 % auf 30,8 %. Entsprechend dieser Geschäftsentwicklung stellt sich auch die Entwicklung der variablen Vergütung der Mitglieder des Vorstandes dar.

Die gewählten quantitativen Leistungskriterien bieten einerseits einen Anreiz, das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Kapital bestmöglich einzusetzen, und incentivieren andererseits die Fokussierung auf die Ertragskraft der Gesellschaft. Durch die qualitativen Ziele werden für die Gesellschaft aktuelle wesentliche Themen adressiert, wie etwa im Geschäftsjahr 2020/21 der Review der Strategie 2025+ der Gesellschaft sowie die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit der für die voestalpine essenziellen Frage der Dekarbonisierung der Stahlerzeugung.

d. INFORMATIONEN ZU AKTIENBEZOGENEN VERGÜTUNGEN

Bei der voestalpine AG gibt es entsprechend der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes keine aktienbezogenen Vergütungen.

e. JÄHRLICHE VERÄNDERUNG DER VERGÜTUNG, DES WIRTSCHAFTLICHEN ERFOLGS DES KONZERNS UND DER DURCHSCHNITTLICHEN ENTLOHNUNG DER SONSTIGEN BESCHÄFTIGTEN DER voestalpine AG

	Vergütung ¹		Abweichung 2018/19 zu 2019/20		Vergütung ¹ 2020/21	Abweichung 2019/20 zu 2020/21	
	2018/19	2019/20	absolut	in %		absolut	in %
Herbert Eibensteiner ²	1.918.110	1.415.605	-502.505	-26,20	2.195.325	779.720	55,08
Franz Kainersdorfer	1.918.110	1.190.000	-728.110	-37,96	1.616.940	426.940	35,88
Robert Ottel	1.918.110	1.190.000	-728.110	-37,96	1.616.940	426.940	35,88
Franz Rotter	1.918.110	1.190.000	-728.110	-37,96	1.616.940	426.940	35,88
Peter Schwab	1.918.110	1.190.000	-728.110	-37,96	1.616.940	426.940	35,88
Hubert Zajicek ³		604.164			1.616.940	1.012.776	167,63
Wolfgang Eder ⁴	3.033.485	948.918					
Summe	12.624.035	7.728.687	-4.895.348	-38,78	10.280.025	2.551.338	33,01

¹ Fixe Vergütung (exklusive Sachbezüge, Pensionskassenbeiträge und Jubiläumsgeld) und variable Vergütung.

² Vorsitzender des Vorstandes ab 3. Juli 2019.

³ Mitglied des Vorstandes ab 4. Juli 2019.

⁴ Vorsitzender des Vorstandes bis 3. Juli 2019.

EUR

	2018/19	2019/20	Abweichung 2018/19 zu 2019/20		2020/21	Abweichung 2019/20 zu 2020/21	
			absolut	in %		absolut	in %
Wirtschaftliche Kennzahlen							
Umsatz	13.560,7	12.717,2	-843,5	-6,22	11.266,6	-1.450,6	-11,41
EBITDA	1.564,6	1.181,5	-383,1	-24,49	1.134,5	-47,0	-3,98
EBIT	779,4	-89,0	-868,4	-111,42	115,2	204,2	229,45
ROCE	7,01 %	-0,78 %	-7,79 %		1,14 %	1,92 %	

Mio. EUR

	2018/19	2019/20	Abweichung 2018/19 zu 2019/20		2020/21	Abweichung 2019/20 zu 2020/21	
			absolut	in %		absolut	in %
Mitarbeiter Österreich (FTE)	21.927	21.521	-406	-1,85	20.855	-666	-3,09
Durchschnittsvergütung sämtlicher Mitarbeiter in Österreich auf Vollzeitäquivalent (EUR)	62.655	60.922	-1.733	-2,77 ⁵	60.355	-567	-0,93 ⁶

⁵ Die Reduktion ergibt sich insbesondere aus der ergebnisbedingten Reduktion der erfolgsabhängigen, variablen Vergütungsbestandteile der Führungskräfte, weniger geleisteten Überstunden sowie dem Entfall allgemeiner Erfolgsprämien.

⁶ Die Reduktion ergibt sich vorwiegend aus der breitflächigen Inanspruchnahme von Kurzarbeitsmodellen.

f. ZAHLUNGEN AN EHEMALIGE VORSTANDSMITGLIEDER

Für fünf ehemalige Mitglieder des Vorstandes mit leistungsorientierten Pensionsverträgen wurden im Geschäftsjahr 2020/21 Pensionszahlungen in Höhe von 1.539.912 EUR (2019/20: 1.516.457 EUR) durch die Pensionskasse geleistet.

D. AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

1. GRUNDZÜGE DER VERGÜTUNGSPOLITIK FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES

Die aktuell gültige Vergütungspolitik der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde vom Aufsichtsrat am 2. Juni 2020 beschlossen und der Hauptversammlung am 1. Juli 2020 zur Abstimmung vorgelegt. Sie wurde mit 77,68 % der abgegebenen Stimmen angenommen.

Zielsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat ist eine der Größe und der wirtschaftlichen Lage der voestalpine AG angemessene sowie marktkonforme und wettbewerbsfähige Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder („Kapitalvertreter“). Die Vergütung soll ermöglichen, für die Tätigkeit als Aufsichtsrat eines internationalen börsennotierten Konzerns ausreichend erfahrene und kompetente Personen gewinnen zu können. Die von der Belegschaftsvertretung in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder erhalten keine Aufsichtsratsvergütung.

Für die Vergütung des Aufsichtsrates ist ausschließlich die Hauptversammlung zuständig. Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Berechnungsweise sind seit der Hauptversammlung 2006 in § 15 der Satzung abschließend festgelegt und bedarf somit keiner gesonderten jährlichen Beschlussfassung in der Hauptversammlung:

- » Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten pro Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von 500 EUR sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen einschließlich angemessener Reisekosten.
- » Als Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates pro Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von einem Promille des Jahresüberschusses gemäß festgestelltem Konzern-Jahresabschluss. Dieser Betrag ist zwischen dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/den Stellvertretern und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates im Verhältnis 100 % für den Vorsitzenden, 75 % für den/die stellvertretenden Vorsitzenden und 50 % für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates aufzuteilen, wobei dem Vorsitzenden jedenfalls eine Mindestvergütung von 27.000 EUR, dem Stellvertreter/den Stellvertretern eine Mindestvergütung von 20.000 EUR und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Mindestvergütung von 13.000 EUR zustehen. Die Vergütung ist mit dem Vierfachen der genannten Beträge begrenzt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind neben anderen Organträgern des voestalpine-Konzerns versicherte Personen einer D&O-Versicherung (Organhaftpflichtversicherung) sowie einer Strafrechtsschutzversicherung mit adäquater Deckung, die die Gesellschaft jeweils als konzernweite Versicherung abgeschlossen hat. Die Kosten für diese Versicherungen zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschaft getragen.

2. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES 2020/21

Für das Geschäftsjahr 2020/21 beträgt die Aufsichtsratsvergütung inklusive Sitzungsgelder insgesamt 179.000 EUR (2019/20: 179.250 EUR).

Die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020/21 erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Hauptversammlung am 7. Juli 2021. Die Sitzungsgelder wurden quartalsweise ausbezahlt. Die von der Belegschaftsvertretung in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder erhalten keine Aufsichtsratsvergütung.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind neben anderen Organträgern des voestalpine-Konzerns versicherte Personen einer D&O-Versicherung (Organhaftpflichtversicherung) sowie Strafrechtsschutzversicherung mit adäquater Deckung, die die Gesellschaft jeweils als konzernweite Versicherung abgeschlossen hat. Die Kosten für diese Versicherungen zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschaft getragen.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020/21 stellt sich im Detail wie folgt dar:

GESCHÄFTSJAHR 2020/21

Mitglied des Aufsichtsrates	Vergütung ¹	Sitzungsgelder ²	Summe
Dr. Joachim Lemppenau (Vorsitzender)	27.000	6.500	33.500
Dr. Heinrich Schaller (Stv. Vorsitzender)	20.000	6.500	26.500
KR Dr. Franz Gasselsberger, MBA	13.000	4.000	17.000
Dr. Wolfgang Eder	13.000	4.000	17.000
Mag. Ingrid Jörg	13.000	4.000	17.000
Dr. Florian Khol	13.000	4.000	17.000
Mag. Maria Kubitschek	13.000	4.000	17.000
Prof. Elisabeth Stadler	13.000	4.000	17.000
Josef Gritz		4.000	4.000
Sandra Fritz		4.000	4.000
Hans-Karl Schaller		5.000	5.000
Gerhard Scheidreiter		4.000	4.000
Gesamt	125.000	54.000	179.000

¹ Für das Geschäftsjahr 2020/21 geschuldete und im Juli 2021 ausbezahlte Vergütung.

² Die Sitzungsgelder wurden quartalsweise im Geschäftsjahr 2020/21 ausbezahlt.

EUR

Für das Geschäftsjahr 2019/20 hat sich die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates im Detail wie folgt dargestellt:

GESCHÄFTSJAHR 2019/20

Mitglied des Aufsichtsrates	Vergütung ¹	Sitzungsgelder ²	Summe
Dr. Joachim Lemppenau (Vorsitzender)	27.000	7.000	34.000
Dr. Heinrich Schaller (Stv. Vorsitzender)	20.000	7.000	27.000
KR Dr. Franz Gasselsberger, MBA	13.000	4.500	17.500
Dr. Wolfgang Eder ³	9.750	3.000	12.750
Mag. Ingrid Jörg ³	9.750	3.000	12.750
Dr. Florian Khol ³	9.750	2.500	12.250
Mag. Maria Kubitschek ³	9.750	3.000	12.750
Prof. Elisabeth Stadler ³	9.750	2.000	11.750
Dr. Hans-Peter Hagen ⁴	3.250	1.500	4.750
Dr. Michael Kutschera, MCJ. (NYU) ⁴	3.250	1.500	4.750
Prof. (em) Dr. Helga Nowotny, Ph.D. ⁴	3.250	1.500	4.750
Mag. Dr. Josef Peischer ⁴	3.250	1.000	4.250
Josef Gritz		4.500	4.500
Friedrich Hofstätter ⁵		1.000	1.000
Sandra Fritz ⁶		3.500	3.500
Hans-Karl Schaller		6.500	6.500
Gerhard Scheidreiter		4.500	4.500
Gesamt	121.750	57.500	179.250

¹ Für das Geschäftsjahr 2019/20 geschuldete und im Juli 2020 ausbezahlte Vergütung.

² Die Sitzungsgelder wurden quartalsweise im Geschäftsjahr 2019/20 ausbezahlt.

³ Mitglied des Aufsichtsrates seit 3. Juli 2019.

⁴ Mitglied des Aufsichtsrates bis 3. Juli 2019.

⁵ Mitglied des Aufsichtsrates bis 15. Juni 2019.

⁶ Mitglied des Aufsichtsrates seit 15. Juni 2019.

EUR

E. SONSTIGE INFORMATIONEN UND ERLÄUTERUNGEN

Für das Geschäftsjahr 2020/21 wurde von der gültigen Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstandes und von der gültigen Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht abgewichen.

Der Aufsichtsrat hat die von der Hauptversammlung am 1. Juli 2020 beschlossene Vergütungspolitik für die Mitglieder des Aufsichtsrates aufgrund des Abstimmungsergebnisses (siehe Punkt D.1.) diskutiert und überarbeitet. Die überarbeitete Vergütungspolitik sieht im Gegensatz zur aktuellen, in der Satzung festgelegten variablen Vergütung inklusive einer Mindest- und Maximalvergütung einen Fixbetrag vor, der unterschiedlich sein kann, sich nach der im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen wahrgenommenen Funktionen und den damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten richtet und von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Die überarbeitete Vergütungspolitik wird der Hauptversammlung am 7. Juli 2021 zur Abstimmung vorgelegt. Entsprechend dieser Vergütungspolitik wird der Hauptversammlung am 7. Juli 2021 auch vorgeschlagen, die Satzung in § 15 zu ändern und gemäß einer neuen Satzungsbestimmung eine Beschlussfassung der Aufsichtsratsvergütung durch die Hauptversammlung vorzusehen.

Für die überarbeitete Vergütungspolitik sowie den Beschlussvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Änderung der Satzung in § 15 siehe www.voestalpine.com » Investoren » Hauptversammlung » Hauptversammlung 2021.

Linz, am 8. Juni 2021

Joachim Lemppenau e. h.
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Linz, am 7. Juni 2021

Herbert Eibensteiner e. h.
Vorsitzender des Vorstandes

Franz Kainersdorfer e. h.
Mitglied des Vorstandes

Robert Ottel e. h.
Mitglied des Vorstandes

Franz Rotter e. h.
Mitglied des Vorstandes

Peter Schwab e. h.
Mitglied des Vorstandes

Hubert Zajicek e. h.
Mitglied des Vorstandes

voestalpine AG

voestalpine-Straße 1
4020 Linz, Austria
T. +43/50304/15-0
F. +43/50304/55-DW
www.voestalpine.com

voestalpine

ONE STEP AHEAD.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.